

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl der Kreiselternervertretung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- § 9 Ämter der Kreiselternervertretung
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl zur Kreiselternervertretung gem. §19 KiFöG findet in einer Wahlversammlung statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Gemeindeelternervertreter.

(3) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen gemäß Abschnitt II, zu übergeben.

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

(3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der Besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5 Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Kreiselternervertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen im Hinblick auf die Kreiselternervertretung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Anfechtung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Besondere Vorschriften zur Wahl der Kreiselternervertretung

§ 6 Zusammensetzung

Die Kreiselternervertretung ist eine Vertretung von Eltern aus allen Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Stendal gibt.

§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Jede Gemeindeelternervertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren (beginnend 2019) in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. einen Vertreter für die Kreiselternervertretung.

§ 8 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternervertre-

ter (beginnend 2019) in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des Vorstandes ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 9 Ämter der Kreiselternervertretung

(1) Die Kreiselternervertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(2) Zudem wählen die Kreiselternervertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stendal sowie einen Stellvertreter. (§ 19 Abs. 5 Satz 3 KiFöG)

(3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und des Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

§ 10 Durchführung der Wahl

(1) Die Kreiselternervertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Zwei Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Wahl (Wahlvorstand) der Ämter; wobei eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge für die Ämter den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werkzeuge vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht werden.

(3) In der Regel erfolgt die Wahl der Ämter der Kreiselternervertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der meisten gültigen Stimmenzahl je Wahlgang ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochma-

liger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Gemeindeelternvertretungen können einen Antrag auf Abberufung eines Kreiselterntervertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Vorstände der Gemeindeelternvertretungen unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter aus dem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Kreiselterntervertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselterntervertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal vom 25. September 2014 außer Kraft.

Stendal, den 18. Juli 2019

Carsten Wulfänger
-Landrat-

Siegel